



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2022

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 20323	25.03.2022	Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes	376
203011 20320 20321 20323	25.03.2022	Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen	377
2030 20320 20323	25.03.2022	Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	389
221	21.03.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung	403
221			
232	18.02.2022	Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure	404
223	23.03.2022	Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften	405

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20320
20323

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen
Corona-Sonderzahlung aus Anlass der
COVID-19-Pandemie für das
Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen
Corona-Sonderzahlung aus Anlass der
COVID-19-Pandemie für das
Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Vom 25. März 2022

20320

Artikel 1

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen
Corona-Sonderzahlung aus Anlass der
COVID-19-Pandemie für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Corona-Sonderzahlungsgesetz – Corona-SZG NRW)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie (Corona-Sonderzahlung) für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes und
3. Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Justizsekretärin, Justizsekretär, Fachlehrer in Ausbildung, Fachlehrer in Ausbildung, Forstinspektoranwärterin, Forstinspektoranwärter, Forstreferendarin, Forstreferendar, Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar des Landes.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Geltungsbereichs ist der 29. November 2021.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

(3) Der Anspruch auf Gewährung der Corona-Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 29. November 2021 Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch abweichend von Satz 1 gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte.

§ 3

Höhe der Corona-Sonderzahlung

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung 1 300 Euro,
2. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 650 Euro und
3. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 650 Euro.

§ 4

**Beschäftigung mit reduzierter
Arbeitszeit und begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) In Fällen der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung entsprechend § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen solchen Anspruch hatte.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

§ 5

Konkurrenzregelungen

(1) Die Corona-Sonderzahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

§ 6

Auszahlung

Die Corona-Sonderzahlung ist den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 auszahlen. Erfolgt die Auszahlung nicht bis zu dem genannten Datum, sind die Beträge an die Berechtigten in der jeweils zustehenden Höhe netto zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

20323

Artikel 2**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93a folgende Angabe eingefügt:
„§ 93b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes“
2. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

**„§ 93b
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen
nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes**

Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden, gelten bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht als Erwerbseinkommen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen im Sinne des § 6 Satz 2 des Corona-Sonderzahlungsgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 376).“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz sowie

Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und VerbraucherschutzZugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowieFür die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

203011

20320

20321

20323

Gesetz

**zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2022 sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2022 sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. März 2022

20320

Artikel 1**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ und die Angabe „1,4“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor“ werden die Wörter „einer Grundschule“ durch die Wörter „einer Grund- oder Hauptschule“ ersetzt und die Wörter „– einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Kustodin, Kustos“ wird das Wort „Lehrerin,“ gestrichen.
 - cc) Vor dem Wort „Lehrer“ wird das Wort „Lehrerin,“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}“ werden die Wörter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor – einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ eingefügt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden nach den Wörtern „Dekanin, Dekan ²⁾“ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ gestrichen.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts“ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten“ eingefügt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ gestrichen.
 - c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ werden nach den Wörtern „als Leitung einer Hauptabteilung – 3)“ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.

5. In der Anlage 3 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 9“ gestrichen.
6. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

20323

Artikel 2**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „7,38“ durch die Angabe „7,59“ ersetzt.
2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“, die Angabe „68,88“ durch die Angabe „70,81“ und die Angabe „68,07“ durch die Angabe „69,98“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20321

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird die Angabe „1325,17“ durch die Angabe „1375,17“ ersetzt.

203011

Artikel 4**Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis**

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird die Angabe „2382,32“ durch die Angabe „2432,32“ ersetzt.

203011

Artikel 5**Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920) wird die Angabe „2382,32“ durch die Angabe „2432,32“ ersetzt.

20320

Artikel 6**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,63“ durch die Angabe „3,73“ ersetzt.

2. In § 17 wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,78“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Wechselschichtzulage 146,23 Euro monatlich.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Schichtzulage in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a 87,75 Euro monatlich, in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b 65,80 Euro monatlich und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c 51,18 Euro monatlich.“

4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Zulage von monatlich 46,02 Euro“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 7 eine Zulage in Höhe von monatlich 76,85 Euro und im Übrigen in Höhe von monatlich 46,02 Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

- (3) Artikel 6 Nummer 3 und Nummer 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz sowie

Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und VerbraucherschutzZugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowieFür die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	4927,21
W 2	6484,33
W 3	7162,51

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3932,44	4062,16	4192,49	4322,85	4455,39	4588,38	4721,33	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17	
C 2	3940,40	4147,65	4355,59	4567,57	4779,45	4991,37	5203,29	5415,23	5627,13	5839,06	6050,99	6262,88	6474,80	6686,74	6898,66
C 3	4316,38	4555,74	4795,69	5035,66	5275,60	5515,58	5755,54	5995,47	6235,43	6475,36	6715,32	6955,29	7195,23	7435,20	7675,15
C 4	5445,45	5686,67	5927,89	6169,11	6410,31	6651,52	6892,79	7133,94	7375,15	7616,37	7857,59	8098,80	8340,02	8581,23	8822,43

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3932,44	4062,16	4192,48	4322,85	4455,39	4588,36	4721,34	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,22	5519,21	5652,17	
H 2	4016,35	4185,41	4354,65	4527,10	4699,55	4871,99	5044,41	5216,85	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51	
H 3	4396,18	4585,76	4775,39	4964,98	5154,55	5344,16	5533,72	5723,28	5912,90	6102,50	6292,11	6481,64	6671,24	6860,84	7050,45
H 4	4777,11	4996,37	5215,63	5434,91	5654,16	5873,40	6092,73	6311,93	6531,24	6750,52	6969,78	7189,01	7408,30	7627,60	7846,84
H 5	5942,21	6181,12	6420,00	6658,90	6897,78	7136,65	7375,59	7614,43	7853,34	8092,21	8331,09	8569,98	8808,91	9047,76	9286,65

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund- betrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1619,43

Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 6)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94	285,07
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	152,68	285,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 136,13 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 134,53 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 132,94 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	154,54	289,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,53 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 9 (zu Artikel 1 Nummer 6)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	45,41
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 6)

noch Anlage 14
Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	24,31
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	24,01
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe b	103,20
Buchstabe c	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 10 (zu Artikel 1 Nummer 6)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 6)

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandszuschlag

		in € (Grundbezüge in Euro)														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		bis	2.438,94	2.720,62	3.072,88	3.460,26	3.901,89	4.404,78	4.986,30	5.646,99	6.397,74	7.250,70	8.219,67	9.321,06	10.572,26	
			bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
Grundgehaltsspanne		2.438,93	2.720,61	3.072,87	3.460,25	3.901,88	4.404,77	4.986,29	5.646,98	6.397,73	7.250,69	8.219,86	9.321,05	10.572,25	11.993,91	11.993,92
Zonenstufe																
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10		Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																

Anhang 12

(zu Artikel 2 Nr. 3)

Anlage (Gültig ab dem 1. Dezember 2022)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,33 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,01 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,74 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,15 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,00 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,32 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,15 Euro.

2030
20320
20323

**Gesetz
zur Anpassung der Alimentation
von Familien sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung der Alimentation
von Familien sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 25. März 2022

20320

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 71a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 71b Regionaler Ergänzungszuschlag“.
 - b) Der Angabe zu Anlage 17 wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 18: Regionaler Ergänzungszuschlag“.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - „a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5,
 - b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
3. Nach § 71a wird folgender § 71b eingefügt:

**„§ 71b
Regionaler Ergänzungszuschlag**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 43 Absatz 3 zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 zu diesem Gesetz gewährt. Der Ergänzungszuschlag wird mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 zur Auszahlung gebracht. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe des Familienzuschlags, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und nach der Mietstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietstufe maßgeblich, der die Gemeinde

am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienststelle der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Sind im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 verschiedene Mietstufen für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags maßgeblich, kann die nach § 85 zuständige Behörde bei der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags für den gesamten Zeitraum den Wohnsitz nach Absatz 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes zugrunde legen. Auf Antrag der oder des Anspruchsberechtigten erfolgt die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags nach der jeweiligen Mietstufe gemäß Absatz 3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise beizubringen.

(5) Die oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des regionalen Ergänzungszuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

4. In der Anlage 1 werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 5“, „Besoldungsgruppe A 6“ und „Besoldungsgruppe A 7“ wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5

Justizoberwachmeisterin, Justizoberwachmeister ¹⁾

Oberamtsmeisterin,

Oberamtsmeister ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 6

Justizhauptwachmeisterin, Justizhauptwachmeister ¹⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ²⁾

Sekretärin, Sekretär ^{3) 4)}

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

³⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

⁴⁾ Erhält im Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Amtszulage nach Anlage 14.“

Besoldungsgruppe A 7Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ^{6) 7)}Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾¹⁾ Als Einstiegsamt.²⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.⁴⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.⁵⁾ Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.⁶⁾ Auch als Einstiegsamt.⁷⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.“

5. Die Anlagen 6, 14 und 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

6. Der Anlage 17 wird die Anlage 18 aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz angefügt.

20323

Artikel 2
Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93b folgende Angabe eingefügt:

„§ 93c Regionaler Ergänzungszuschlag“

2. Nach § 93b wird folgender § 93c eingefügt:

„§ 93c
Regionaler Ergänzungszuschlag

(1) Versorgungsberechtigten wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 des Landesbesoldungsgesetzes oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 58 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt. § 71b des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001

(BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet wird.

(3) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des regionalen Ergänzungszuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

20320**Artikel 3**

Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten
der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10

§ 1

Überleitung von Beamtinnen und Beamten
der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 in die
Einstiegserfahrungsstufen der Grundgehaltstabelle

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 der ersten oder zweiten Erfahrungsstufe der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6) des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet waren, werden in die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe übergeleitet.

(2) Ausgehend vom Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beginnt der Aufstieg in der Erfahrungsstufe nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 29 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Im Übrigen bleibt § 29 des Landesbesoldungsgesetzes unberührt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 2

Überleitung von Beamtinnen und Beamten
der Besoldungsgruppe A 5 in Ämter
der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit dem Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ²⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

3. mit dem Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister^{2) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister^{1) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 3

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6 in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizhauptwachmeisterin, Justizhauptwachmeister^{2) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizhauptwachmeisterin, Justizhauptwachmeister^{1) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

2. mit dem Amt „Sekretärin, Sekretär^{5) 6) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Sekretärin, Sekretär^{3) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

2030

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 75 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Kostendämpfungspauschale nach Satz 1 nicht erhoben wird, kann Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 ein monatlicher Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung gezahlt werden. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

20320

Artikel 5

Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Auf Grund des § 75 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Kostendämpfungspauschale

Eine Kostendämpfungspauschale nach § 75 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr erhoben. Die von der Kostendämpfungspauschale in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ausgenommenen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Kranken-

versicherung nach § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Höhe von monatlich 12,50 Euro.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigenbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 sowie § 4 Absatz 2 Buchstabe c sind nur in Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Kostendämpfungspauschale“ gestrichen.

3. Dem § 17a wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 388) gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Rechnung gestellt werden. § 12a in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung gilt weiterhin für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2022 in Rechnung gestellt wurden. Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gilt für Zuschüsse zu Beiträgen, mit denen Krankenversicherungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2021 finanziert werden. Die Regelungen des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen.“

20320

Artikel 6

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 71b und zur Anlage 18 gestrichen.
2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Grundlage des Familienzuschlags

- (1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich

- nach der Besoldungsgruppe,
- nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und
- nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist gemäß § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

- (3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(5) Für Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1) ist für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags nach Absatz 1 die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

3. § 71b wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 6, 13, 14 und 16 erhalten die aus den Anlagen 5 bis 8 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.
5. Anlage 18 wird aufgehoben.

20323

Artikel 7 **Weitere Änderung des** **Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93c gestrichen.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohnungsgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

 1. Familienname,
 2. frühere Namen,

3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

3. § 93c wird aufgehoben.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 2, Nummer 4 und Artikel 7 Nummer 2 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 5 und Artikel 7 Nummer 1 und Nummer 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus			4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2549,80	2611,22	2672,63	2734,05	2795,46	2856,88	2918,32	2979,75		
A 6			2596,11	2663,53	2730,97	2798,42	2865,87	2933,29	3000,72	3068,13		
A 7			2674,05	2757,92	2841,77	2925,57	3009,45	3069,30	3129,20	3189,11		
A 8			2746,93	2854,37	2961,81	3069,26	3176,73	3248,35	3319,98	3391,63	3463,24	
A 9			2872,60	2985,90	3099,18	3212,49	3325,79	3403,63	3481,58	3559,45	3637,32	
A 10			3100,34	3245,47	3390,64	3535,79	3680,96	3777,73	3874,97	3973,94	4072,94	
A 11			3416,32	3560,74	3705,18	3849,63	3997,29	4095,76	4194,27	4294,12	4394,58	4495,09
A 12				3824,06	3999,52	4175,69	4354,35	4474,14	4593,93	4713,75	4833,57	4953,31
A 13					4463,40	4657,40	4851,42	4980,79	5110,13	5239,50	5368,88	5498,22
A 14					4739,30	4990,92	5242,50	5410,25	5577,98	5745,74	5913,48	6081,24
A 15						5475,22	5751,85	5973,14	6194,46	6415,79	6637,11	6858,41
A 16						6033,41	6353,31	6609,29	6865,26	7121,18	7377,16	7633,11

Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 5)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	81,49
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	81,49
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	80,52
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	321,04
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	321,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	223,68
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	313,96
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	326,26
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	260,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	345,60
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	533,57
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	219,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	247,30
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	247,30
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	370,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	247,30
nach § 46	250,16

noch Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)**noch Anlage 14**

Gültig ab 1. Januar 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,00
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	80,00
Doppelbuchstabe bb	90,33
Buchstabe c	100,39
Buchstabe d	100,39
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	100,39

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anlage 16
Gültig ab 1. Januar 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2.549,81 bis	2.646,52 bis	2.989,18 bis	3.366,01 bis	3.795,61 bis	4.284,81 bis	4.850,49 bis	5.493,18 bis	6.223,48 bis	7.053,21 bis	7.995,98 bis	9.067,18 bis	10.284,30 bis	11.667,24 ab
Grundgehaltsspanne	2.549,80	2.646,51	2.989,17	3.366,00	3.795,60	4.284,80	4.850,48	5.493,17	6.223,47	7.053,20	7.995,97	9.067,17	10.284,29	11.667,23	11.667,24
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	440,10
IV	170,97	463,45
V	287,86	489,65
VI	413,56	511,07
VII	554,98	541,65

Anhang 5
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus		
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6			2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7			2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8			2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9			2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10			3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	861,30	884,65	910,85	932,27	962,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	858,66	882,01	908,21	929,63	960,21

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	863,70	887,05	913,25	934,67	965,25

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 7 (zu Artikel 6 Nummer 4)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 7
(zu Artikel 6 Nummer 4)**noch Anlage 14**

Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,28
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	82,24
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe c	103,20
Buchstabe d	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 8
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Anlage 16
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2.621,20 bis	2.720,62 bis	3.072,88 bis	3.460,26 bis	3.901,89 bis	4.404,78 bis	4.986,30 bis	5.646,99 bis	6.397,74 bis	7.250,70 bis	8.219,87 bis	9.321,06 bis	10.572,26 bis	ab
Grundgehaltsspanne	2.621,19	2.720,61	3.072,87	3.460,25	3.901,88	4.404,77	4.986,29	5.646,98	6.397,73	7.250,69	8.219,86	9.321,05	10.572,25	11.993,91	11.993,92
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung

Vom 21. März 2022

Auf Grund des § 31a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), dessen Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie dem Ministerium des Innern und mit Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), die durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „dient“ durch die Wörter „wirkt mit“ und der Punkt am Ende durch das Wort „zusammen.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nimmt Aufgaben“ durch das Wort „ist“ und das Wort „wahr“ durch das Wort „tätig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dient der ärztlichen“ durch die Wörter „fördert die ärztliche“ und nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und ist somit insbesondere unmittelbar mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben betraut.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „öffentlich-rechtlichen“ eingefügt und das Wort „Hochschulgesetz“ durch die Wörter „des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 2, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen sowie Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.“
2. In § 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:
 „6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von oder Beteiligung an Unternehmen und
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ und das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 6“, die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“, das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, bei dessen Ausübung sie der Weisung des sie benennenden Ministeriums unterliegen.“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechtssparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzustellen.“
 - b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, nicht überschritten wird.“
5. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen und werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „; der Nachweis der Rentierlichkeit der Kreditaufnahme ist durch eine Investitionsrechnung zu führen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Investitionskredite, für deren Tilgung und Zinsen das Land Mittel bereitstellt, sind nicht auf den Kreditrahmen nach Satz 1 anzurechnen. Der Nachweis der Rentierlichkeit der Kreditaufnahme ist durch eine dynamische Investitionsrechnung, welche die Investition über die gesamte Laufzeit mit den durch sie ausgelösten Ein- und Auszahlungen abbildet, zu führen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „dürfen“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt und die Wörter „das Finanzministerium kann eine höhere Kreditaufnahme zulassen“ durch die Wörter „eine Umschuldung in längerfristige Kredite bedarf der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 „Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Fi-

nanzen zuständigen Ministerium bei Krediten nach Satz 4 eine höhere Kreditaufnahme zulassen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträge“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das für Wissenschaft zuständige Ministerium fördert unter Einbeziehung der Standorte die Entwicklung landesweiter Strategien und Schwerpunktsetzungen in der Hochschulmedizin. Zu diesem Zweck initiiert es insbesondere geeignete Koordinierungsformate, in deren Rahmen die Standorte auch ihre Entwicklungsplanungen nach Satz 1 abstimmen.“

8. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Absatz 5 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.“

9. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ist der Aufsichtsrat.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „öffentlich-rechtliche“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „nach Maßgabe von § 31a Absatz 1a des Hochschulgesetzes.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

11. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

12. In § 18 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

- bb) Die Wörter „Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)“ werden durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

221
232

Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure

Vom 18. Februar 2022

221

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 460) werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

232

Artikel 2

Änderung der Prüfverordnung

In § 4 Nummer 2 der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2021 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. bezüglich des Artikels 1 von dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 und des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),

2. im Übrigen von dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 durch Artikel 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

223

Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 23. März 2022

Artikel 1

Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ und das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.
3. In der Anlage wird das Wort „Muttersprachlicher“ durch das Wort „Herkunftssprachlicher“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird die Angabe „Muttersprache“ durch die Angabe „Herkunftssprache“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 40 wird die Angabe „Hauptschulabschluss“ durch die Angabe „Erster Schulabschluss“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 41 wird die Angabe „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Angabe „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ sowie das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses führt und

2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.“

6. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

7. In § 28 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang nach einem Abschlussverfahren erworben.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Die §§ 39, 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 39

Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),

8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. Die §§ 2 und 24 bleiben unberührt.

§ 40

Erster Schulabschluss

- (1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Ersten Schulabschlusses gilt § 50 des Schulgesetzes NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Gymnasiums und der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt.

§ 41

Erweiterter Erster Schulabschluss

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Erweiterten Ersten Schulabschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.
10. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie in § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
12. In den Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 3a, 3b, 3c, 3d, 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9 und 9a zu dieser Verordnung wird das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
2. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
2. In § 29 wird in der Anlagenbezeichnung zu Anlage B jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
3. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO wird mit dem Berufsschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben.“

- b) In § 9 Absatz 4 Satz 1 und § 11 Satz 1 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - c) In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „des Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
 - d) In der Anlage A 1.4 wird im Text zur Fußnote 1 das Wort „Muttersprachliche“ durch das Wort „herkunftssprachliche“ ersetzt.
4. Anlage B wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Anlage B wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - b) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln,
 2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und
 3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.“
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 werden die Wörter „Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 5 wird das Wort „mittlerem“ durch das Wort „Mittlerem“ ersetzt.
- d) In § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
- e) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Abschlussbedingungen

- (1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben.
- (2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.
- (3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;
 2. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;
 3. den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.
- (4) Mit dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn
1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
 2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.“

- f) In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
- g) In § 16 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

- h) In der Anlage B1 werden in der Tabellenüberschrift die Wörter „ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss“ durch die Wörter „der Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.
 - i) In den Anlagen B2 und B3 wird in der Tabellenüberschrift jeweils das Wort „mittlerer“ durch das Wort „Mittlerer“ ersetzt.
5. Anlage C wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
 - b) In § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 1 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
6. § 1 Absatz 3 der Anlage D wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1, § 26b, § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 40 der Anlage E wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss gemäß Absatz 1“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
7. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Erste Schulabschluss oder der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.“

8. In § 1 Absatz 3, § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, der Überschrift zum 2. Unterabschnitt des 3. Abschnittes, § 25 Satz 1 und § 34 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des 3. Abschnittes und 2. Unterabschnittes wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 4 und 5 Satz 1 und § 36 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 wird in der Tabelle das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“, werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Kl. 10“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ und wird das Wort „mittlerer“ jeweils durch das Wort „Mittlerer“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
5. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erste Schulabschluss“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

Auf Grund des § 10 Absatz 6, § 19 Absatz 8, § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen § 52 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert und § 19 Absatz 8 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe e des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil Klinikschule“.

- b) In der Angabe zu § 47 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.
4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
5. In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
6. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Dritten Teils, der Überschrift zu § 47 und in § 47 Absatz 1 bis 4 werden jeweils die

Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber

- a) der Erste Schulabschluss,
- b) der Erweiterte Erste Schulabschluss oder
- c) der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt werden kann.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß §§ 30ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I. Für den Ersten Schulabschluss gelten die Vorgaben zum Erweiterten Ersten Schulabschluss entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses oder zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ und die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

In § 1 Nummer 1 und 2 der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung des Versuchsauftrags können darüber hinaus entsprechend geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

- a) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben,
 - b) an einer deutschen Schule im Ausland oder an einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen,
 - c) die Externenprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) bestanden haben oder
 - d) den Ersten Schulabschluss erworben und eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können.“
2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Eingangsphase den Ersten Erweiterten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Eingangsphase die Versetzungsanforderungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Die Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und für Finanzen zuständigen Ausschüsse:

§ 3 Absatz 4 der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2021

(GV. NRW. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

In Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 220), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1428) geändert worden ist, wird in Abschnitt A I. Nummer 1.10 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216), die durch Verordnung vom 5. August 2020 (GV. NRW. S. 736) geändert worden ist, wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2022 S. 405

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359